

[via www.bern.e-mitwirkung.ch](http://www.bern.e-mitwirkung.ch)
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

KSE Bern
Schulhausgasse 22
3113 Rubigen
Fon 033 345 88 20
info@ksebern.ch
www.ksebern.ch
CHE-113.838.622 MWST

Rubigen, 25. November 2024

Richtplananpassungen 2024: Öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns Namens des KSE Vorstandes für die Möglichkeit, zum Entwurf der Richtplananpassungen 2024 Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende Bemerkungen

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Bereiche, die den Sachbereich ADT tangieren.

Die Anpassungen bei den Standorten in den Massnahmenblättern C_14 und C_15 nehmen wir zur Kenntnis, ohne eine Aussage über deren Vollständigkeit und Korrektheit zu machen. Allenfalls werden unsere Mitglieder im Einzelfall Berichtigungen verlangen.

In den letzten sechs Revisionen haben wir auf notwendige Verbesserungen im Strategieteil und bezüglich des Massnahmenblatts C_14 hingewiesen, um den Sachbereich ADT seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend adäquat abzubilden. Leider wurden unsere Inputs in den substanziellen Bereichen von Ihnen negiert, resp. wurden wir jeweils auf spätere Revisionen vertröstet. Die Berechtigung oder noch viel mehr die Notwendigkeit unsere Anliegen aufzunehmen, hat sich in den letzten Jahren bei all den vorhandenen Problemen in der Planung als geradezu erforderlich erwiesen. Die Abbau- und Deponieprojekte geraten öffentlich immer mehr unter Druck, weshalb die richtige Platzierung des Sachbereichs ADT im Kantonalen Richtplan eine wichtige Massnahme zur besseren Durchsetzung derer darstellt.

Die Verbesserung der Planungsgrundlagen fordert auch die Motion Hegg - Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen -, welche vom

Partner

Grossen Rat in der Junisession 2023 mit einer zwei Drittels Mehrheit an den Regierungsrat überwiesen wurde. Darin wird im ersten Punkt verlangt:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat erklärt die Sicherung der Eigenversorgung des Kantons Bern mit Gesteinsbaustoffen und Deponiekapazitäten von 100 Prozent zum strategischen Ziel. Er passt seine Planungsgrundlagen (Kantonaler Richtplan, Sachplan ADT usw.) entsprechend an.»

Aus obigen Gründen bringen wir unsere Anträge unter Kapitel 3 erneut vor, mit Verweis auf die letzte Stellungnahme in etwas gekürzter Form. Wir erwarten deren vertiefte Prüfung / Aufnahme zeitnah oder mit verbindlicher Zusage spätestens mit der Gesamtüberprüfung des Richtplans 2026, wie dies von der Kantonsplanerin Monika Suter in Aussicht gestellt wurde.

2. Zustimmungende Bemerkungen

- **Zur Massnahme A_05:** Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Anpassungen der Erschliessungsgüteklassen in der revidierten Bauverordnung (samt den Ausnahmen) im Richtplan nachvollzogen wurden.
Wir begrüssen es zudem, dass der Richtplan auch bei Arbeitszonen ausserhalb des Kulturlands eine Vereinfachung vorsieht: Erstens werden die ÖV-Anforderungen weniger streng und zweitens kann auch bei diesen Arbeitszonen von den Anforderungen abgewichen werden für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs oder für ein ausserhalb des Einzugsgebiets des öffentlichen Verkehrs standortgebundenes, störendes Vorhaben.
- **Zur Massnahme B_07:** Wir begrüssen es, dass sich der Kanton bei der Weiterentwicklung des Kantonsstrassennetzes zur Schonung der natürlichen Ressourcen für den vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen und Bauteilen einsetzt, die bereits rezykliert wurden oder einfach rezyklierbar sind sowie mehrfach verwendet werden können.

3. Grundsätzlicher Optimierungsbedarf

- **Kapitel C5 im Richtplantext ist zu entflechten:**
Das Kapitel C5 vermengt die Bereiche Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung sowie den Materialabbau. Dies macht wenig Sinn, da diese Bereiche sehr unterschiedlich gelagert sind und sich an unterschiedliche Akteure richtet. Der Sachbereich ADT ist deshalb in einem separaten Kapitel abzuhandeln.
- **Die wichtigsten Ziele und Grundsätze des Sachbereichs ADT gehören in den Kantonalen Richtplan:**
Es genügt nicht, für die Ziele und Grundsätze auf den Sachplan ADT zu verweisen, der Kantonale Richtplan geht dem Sachplan ADT vor. Als Führungsinstrument des Regierungsrats, das die kantonalen Interessen und Ziele aufzeigt, muss der Kantonale Richtplan die wichtigen Stossrichtungen im Bereich ADT selbst vorgeben. Dazu gehören:
 - Planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons

- Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung (= dezentrale Ver- und Entsorgung)
- Nationales Interesse an der ausreichenden regionalen Ver- und Entsorgung
- Ziel der Sicherung ausreichender Abbau- und Deponiereserven für die nächsten 30 – 45 Jahre
- Haushälterische Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- Optimierung der Materialtransporte
- Hohe Bedeutung der Materialgewinnung und -entsorgung für die Wirtschaft.

Mit Genehmigung durch den Bund werden diese Ziele überdies gestärkt und erhalten die ihnen gebührende Bedeutung.

- **Das Massnahmenblatt C_14 hat sämtliche in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen enthaltenen Abbaustandorte aufzulisten**

Diverse Gründe sprechen für diese Forderung:

- Alle Abbaustandorte haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Um Bundesrechts-konform zu sein, gehören sie in den Kantonalen Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG).
- Auch aus Art. 5 Abs. 1 VVEA folgt dieser Schluss. Er verlangt von den Kantonen, dass sie alle raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung aufführen. Für die Entsorgung des sauberen Aushubmaterials decken die Deponien des Typs A und B nur einen kleinen Teil ab, das meiste Material gelangt in die Abbaustellen zur Auffüllung.
- Einträge im Kantonalen Richtplan bringen mehr Rechtssicherheit, da sie garantiert mit dem Bundesrecht übereinstimmen und vom Bundesrat genehmigt werden. Isolierte Einträge in den Regionalen ADT-Richtplänen stehen dagegen auf wackeligen Füßen.
- Weiter verunmöglicht das Fehlen einzelner Abbaustellen im Kantonalen Richtplan eine Gesamtbetrachtung über die Standorte und die Versorgungssituation.
- Zwischen den Deponien, welche umfassend aufgeführt werden und den Abbaustellen findet eine Ungleichbehandlung statt. Materialabbau und Entsorgung von A- und B-Material stehen in einer grossen Abhängigkeit zueinander, weshalb sie identisch behandelt werden sollten.

- **Der Titel des Massnahmenblatts C_14 ist in «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» zu ändern.**

Die Gewährleistung der regionalen Kiesversorgung ist gemäss Bundesgericht von nationalem Interesse (1A.168/2005 vom 1.6.2006, E. 3.4.3). Die Landesversorgung beruhe auf der Versorgung der Regionen (E. 5b/bb S. 16 ff. des genannten Entscheids). Auch der Sachplan ADT hält unter Grundsatz 2 auf Seite 15 fest, dass die ausreichende regionale Ver- und Entsorgung von nationalem Interesse ist. Die Abbau- und Deponiestandorte, die diese dezentrale Ver- und Entsorgung ermöglichen, sind dementsprechend von kantonaler oder gar von nationaler Bedeutung. Das Prädikat «von kantonaler Bedeutung» gibt den Abbau- und Deponiestandorten das Gewicht, das ihnen gebührt und sie in der Interessenabwägung stärkt. Analog den Deponiestandorten im Massnahmenblatt C_15 sind auch die Abbaustandorte als von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

Für die umfassende Begründung der einzelnen Punkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Richtplan 2022 vom 24.11.2022.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge. Gerne sind wir bereit, diese detailliert mit Ihnen zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

Andreas Hegg
Präsident KSE Bern

Roger Lötscher
Geschäftsführer KSE Bern